

BESCHLUSSFASSUNG

Gemeinde Ruswil

Revision der Ortsplanung



Bericht zur Ausscheidung
der Gewässerräume

7. März 2023

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Achermann, MSc ETH in Raumentwick-
lung und Infrastruktursysteme
Sarah Kappeler, Geografin BSc
Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

Inhalt

1. Einführung	5
2. Grundlagen	5
3. Vorgehen	6
4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen	7
5. Theoretischer Gewässerraum	7
5.1 Fließgewässer	10
5.1.1 Biodiversitätskurve	10
5.1.2 Hochwasserkurve	10
5.1.3 Grosse Fließgewässer	11
5.2 Stehende Gewässer	11
6. Anpassung der Gewässerräume	12
6.1 Grundsätze und rechtliche Grundlage	12
6.1.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	12
6.1.2 Verringerung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten	12
6.1.3 Anpassung der Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsvorhaben	13
6.1.4 Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes	14
6.1.5 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung	14
6.1.6 «Umfahren» von Anlagen	15
6.2 Anwendung in Ruswil	15
6.2.1 Verzicht auf Gewässerraum bei künstlich angelegten Gewässern	15
6.2.2 Verzicht auf Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern	17
6.2.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung	19
6.2.4 Anpassung der Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasserschutz	23
6.2.5 Erhöhung der Gewässerraumbreite	25
6.2.6 Verringerung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten	26
6.2.7 Härtefälle an der Kleinen Emme	26
7. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	28
7.1 Flächen über eingedolten Gewässern	28
7.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV	28

8.	Umsetzung in der Nutzungsplanung	30
8.1	Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	30
8.2	Festlegung im Bau- und Zonenreglement	30
8.3	Aufheben von wasserbaurechtlichen Baulinien	31
9.	Verfahren	32
	Anhang	33
Anhang 1	Gestaltungsplan Freiehof II	33
Anhang 2	Pufferzonenausscheidung Soppensee	34

1. Einführung

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerraumbreite sowie die Bestimmungen zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume (zulässige Nutzung, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41 GSchV definiert. Da die Frist zur Festlegung des Gewässerraums bereits abgelaufen ist (31. Dezember 2018) kommen aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zum Tragen, welche deutlich strengere Vorschriften vorsehen. Die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) sieht in § 11a vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung innerhalb und ausserhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung Ruswil.

2. Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Ruswil standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Arbeitshilfe «Gewässerraum» (BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2019)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (BUWD, 22.01.2019)

Datengrundlagen

- Daten der Amtlichen Vermessung (nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen)
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum)
- Vernetzungsachse für Kleintiere, Beschrieb der Engnisse
- Gefahrenkarte, Prozess Wasser (www.geo.lu.ch, Stand Februar 2019)

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Ruswil erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Beizug der aufgezählten Merkblätter, Richtlinien und Arbeitshilfen sowie Datengrundlagen.

3. Vorgehen

Es wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

- Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)
> Ziff. 4 des vorliegenden Berichts
- Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)
> Ziff. 5 des vorliegenden Berichts
- Anpassung der Gewässerräume
 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung
 - Verringerung Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten
 - Erhöhung Gewässerraumbreite
 - Asymmetrische Gewässerraumfestlegung> Ziff. 6 des vorliegenden Berichts
- Ermittlung der Gewässerraumflächen, in denen die Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zum Tragen kommen
> Ziff. 7 des vorliegenden Berichts
- Umsetzung der Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Erstellen des Zonenplans Gewässerraum
> Ziff. 8 des vorliegenden Berichts

4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurde für die relevanten Gewässer in Ruswil auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Im Rahmen der Mitwirkung wurden mehrere Änderungsanträge bezüglich dem Gewässernetz eingereicht und überprüft. Folgende Änderungen am Gewässernetz sind aus Sicht der Gemeinde angebracht:

- Gebiet Grämse, Gewässer ID 143029,
- Gebiet Längmöösl, Gewässer ID 233468,
- Gebiet Recketschwand, Gewässer ID 233495,
- Gebiet Schore, Gewässer ID 463069,
- Gebiet Fluck, Gewässer ID 954543

An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen (DS) rawi, uwe und vif wurde dies thematisiert. Aus Sicht der DS uwe handelt es sich in diesen Fällen jedoch um Gewässer im rechtlichen Sinne. Eine Anpassung des Gewässernetzes wird ihrerseits abgelehnt.

5. Theoretischer Gewässerraum

Für die Ausscheidung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitekarte des Kantons Luzern berücksichtigt. Diese bezeichnet die Breite des Gewässerraums sowohl für Fliess- als auch für stehende Gewässer. Die theoretischen Gewässerraumbreiten wurden, ausgehend von den vom Kanton definierten Gewässerachsen, symmetrisch bzw. beidseitig der Achse je hälftig festgelegt (vgl. Abb. 1).

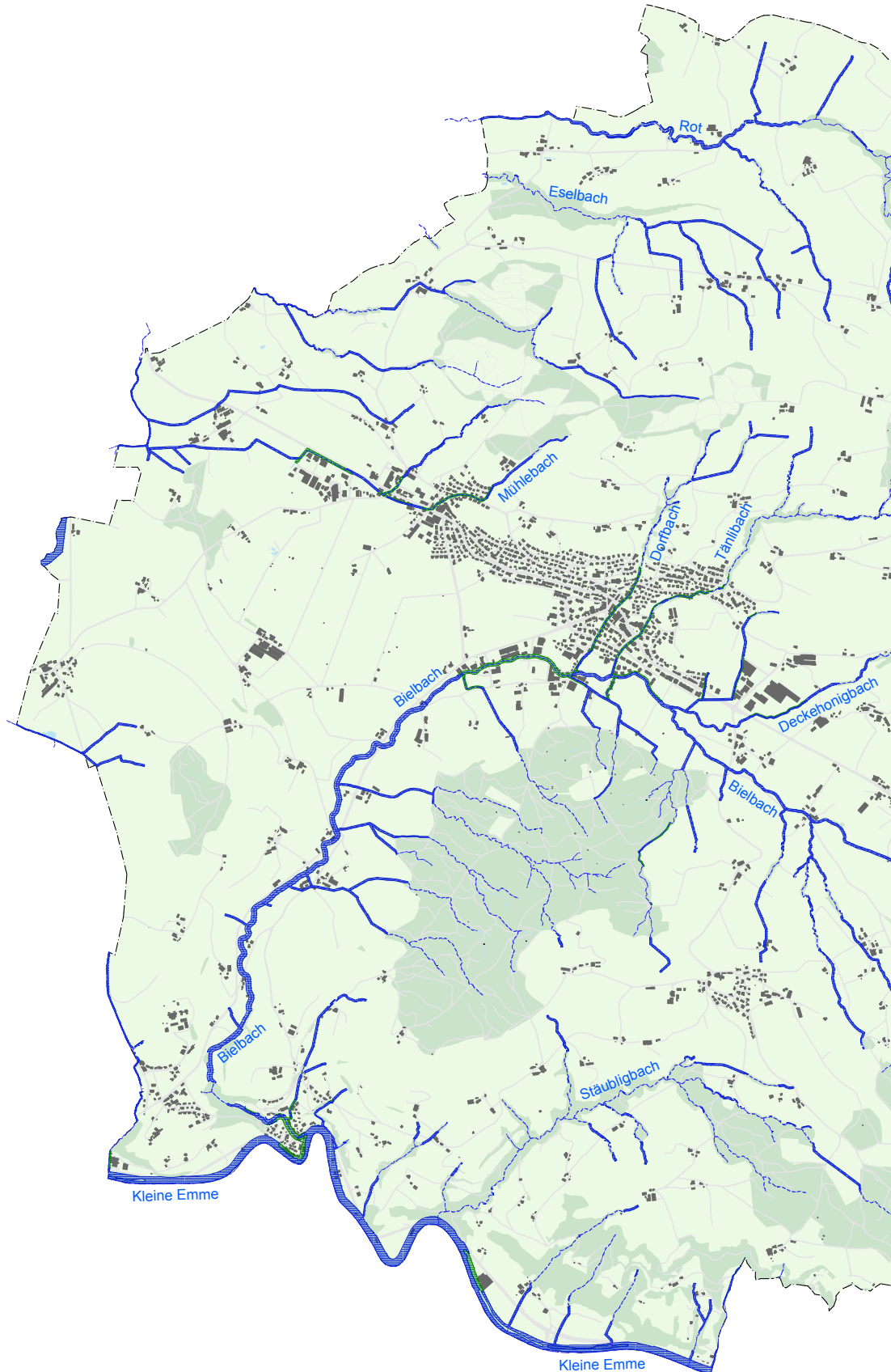
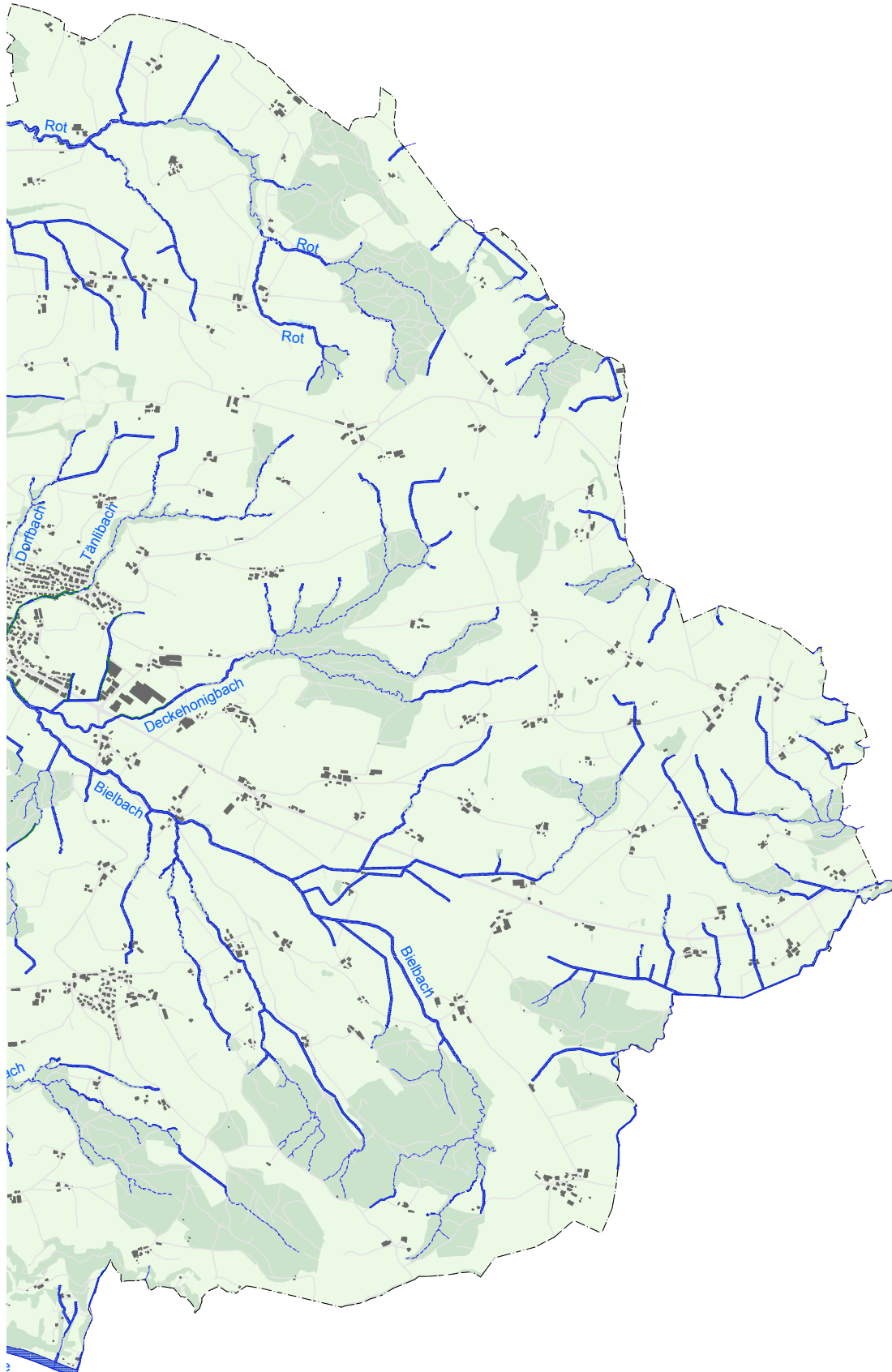


Abb. 1 Gewässernetz der Gemeinde Ruswil



5.1 Fließgewässer

Die Berechnung des Gewässerraums für Fließgewässer ist in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und Breitenvariabilität des Fließgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzieleen ermittelt.

5.1.1 Biodiversitätskurve

Für Fließgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten «Biodiversitätskurve» gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Gewässerbezogene Schutzziele bestehen unter anderem in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzzieleen in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten. Der Gewässerraum nach «Biodiversitätskurve» weist in der Regel eine höhere Breite auf, als derjenige, welche mittels «Hochwasserkurve» (ohne gewässerbezogene Schutzziele) berechnet wird.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzieleen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	6 x nGSB + 5.0 m
> 5.0 m	eGSB + 30.0 m

Tab. 1 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

5.1.2 Hochwasserkurve

Liegt für ein Fließgewässer kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, erfolgt die Berechnung des Gewässerraums anhand der «Hochwasserkurve» (Art. 41a Abs. 2 GSchV), was für die meisten Fließgewässer im Gemeindegebiet von Ruswil zutrifft.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzzieleen errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	2.5 x nGSB + 7.0 m
> 15.0 m	eGSB + 30.0 m

Tab. 2 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

5.1.3 Grosse Fliessgewässer

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m hat der Kanton Luzern den theoretischen Gewässerraum auf der Grundlage der vom BAFU empfohlenen Methode «Gewässerraum für grosse Fliessgewässer in der Schweiz» ermitteln lassen. Auf dem Gemeindegebiet Ruswil betrifft dies lediglich die Kleine Emme. Die ermittelten Gewässerräume der grossen Fliessgewässer gehen deutlich über die 15 m breiten Uferbereiche hinaus die Art. 41a GSchV fordert («Schlüsselkurve»).

Bei den grossen Fliessgewässern kann der Gewässerraum ausserhalb der Bauzone zur Differenzierung der zulässigen Bewirtschaftung in einen inneren und beidseitig des Gewässers je einen äusseren Korridor aufgeteilt werden. Alternativ zur Festlegung eines äusseren Gewässerraum-Korridors kann der Gewässerraum gestützt auf § 11b^{bis} KGSchV auch durch eine Baulinie festgelegt werden. Die Gemeinde Ruswil hat sich bei der Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Kleinen Emme für diese sogenannte «Baulinienlösung» entschieden.

5.2 Stehende Gewässer

Der Gewässerraum von stehenden Gewässern (vorliegend der Soppensee auf Gemeindegebiet von Buttisholz) hat gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV eine minimale Breite von 15.0 m aufzuweisen. Dieser wird ab der generalisierten Uferlinie aus bemessen. Im Weiteren gilt es die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41b Abs. 2 GSchV unter gewissen Voraussetzungen zu erhöhen. Da für den Soppensee aufgrund der Verordnung zum Schutz des Soppensees und seiner Umgebung überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen, genügt die minimale Gewässerraumbreite von 15.0 m im vorliegenden Fall nicht (vgl. Anhang 2).

6. Anpassung der Gewässerräume

6.1 Grundsätze und rechtliche Grundlage

6.1.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets von Ruswil wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Ebenfalls verzichtet wird bei kleineren Reststreifen (< 3.0 m) welche ausserhalb der Waldgrenze zu liegen kommen.

Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, anstehende Revitalisierungsprojekte, Vernetzungsfunktion oder Interessen des Naturschutzes) entgegenstehen.

Künstlich angelegte Gewässer

Im Sinne von Art. 41a Abs. 5c GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Sehr kleine Gewässer

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5d GSchV bzw. § 11c Abs. 1bis KGSchV kann für sehr kleine Fliessgewässer (i.d.R. Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Kleine, stehende Gewässer

Im Sinne von Art. 41b Abs. 4b GSchV kann bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auf die davon betroffenen Gewässer wird hier nicht im Einzelfall eingegangen.

6.1.2 Verringerung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten

In den als «dicht überbaut» geltenden Gebieten im Sinne von § 11b Abs. 2 KGSchV kann der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV bzw. § 11b Abs. 1 KGSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert ausgeschieden werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

In der Gemeinde Ruswil werden die folgenden Gebiete als «dicht überbaut» bezeichnet:

- Dorfzone A
- Dorfzone B

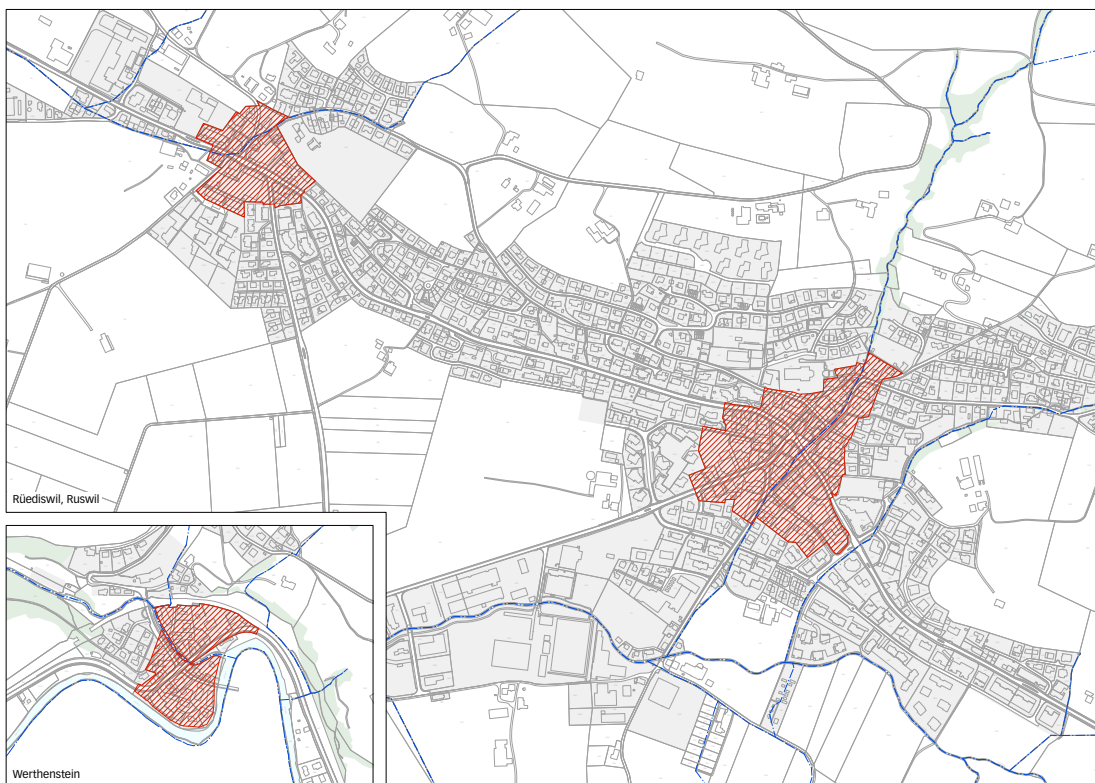


Abb. 2 Plananschnitt Rüediswil, Ruswil und Werthenstein; rot schraffiert: das «dicht überbaute» Gebiet

6.1.3 Anpassung der Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsvorhaben

Im Sinne von Art. 41a Abs. 3a und 3b GSchV sind konkrete Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsmassnahmen bei der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen. Bei folgende Gewässer wurden Hochwasserschutzprojekte realisiert oder sind in Planung:

- Kleine Emme
- Dorfbach
- Tänlibach
- Stampfibach
- Mühlebach

Die Gewässerraumausscheidungen für diese Gewässer werden im Kapitel 7.2 detaillierter beschrieben.

An der Kleinen Emme wurde im Abschnitt Werthenstein Dorf das Hochwasserschutzprojekt (Los 3) realisiert. Die Pläne des Hochwasserschutzprojekts wurden vorliegend berücksichtigt (vgl. Kap. 7.2.13).

6.1.4 Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Art. 41a Abs. 3c GSchV fordert u.a. eine Erhöhung des Gewässerraums «soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung» der Schutzziele überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Vernetzungsachsen

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe sind die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen für Kleintiere zu berücksichtigen. In Ruswil sind dies:

- Engnis 30: ARA Ruswil
- Engnis 31: Schachen
- Engnis 50: Nördlich Werthenstein

Entlang dieser Vernetzungsachsen kann nach Rücksprache mit der Dienststelle lawa auf eine Erhöhung der Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 3c GSchV verzichtet werden.

Wildtierkorridore

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe können Gewässerabschnitte innerhalb von Wildtierkorridoren wichtige Vernetzungselemente darstellen. In diesem Sinne hat die kantonale Dienststelle lawa im Rahmen der Vorprüfung eine Erhöhung gewisser Gewässerraumbreiten von 11 m auf 18 m Breite gefordert.

Zweifelsfrei dienen Fliessgewässer und allfällige Uferbestockungen als Leitstrukturen für Wildtiere. Diese Vernetzungsfunktion kann jedoch bereits mit einem Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV gewährleistet werden. Eine Erhöhung des Gewässerraums «zur Gewährleistung» der Vernetzungsfunktion ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Daher wird im ganzen Gemeindegebiet auf eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten verzichtet.

Die Anwendung von Art. 41a Abs. 3c GSchV auf Wildtierkorridore wird generell in Frage gestellt. Die Arbeitshilfe des BPUK et al. (2019) sowie die Praxis in anderen Kantonen sehen davon ab.

6.1.5 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum kann unter bestimmten Voraussetzungen asymmetrisch, bzw. einseitig verschoben festgelegt werden. Kommen Hochbauten oder unüberbaute Grundstücke innerhalb des Gewässerraums zu liegen, gilt es, je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum und unter Wahrung der öffentlichen Interessen, zu prüfen, ob das Vorhaben verhältnismässig ist. Auf diejenigen Fälle, in welchen der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt wurde, wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

6.1.6 «Umfahren» von Anlagen

Gemäss kantonaler Arbeitshilfe bzw. gemäss Antrag der Dienststelle vif im Rahmen der Vorprüfung kann bei Verkehrsachsen (Bahntrassees, Kantons- und Gemeindestrassen) der Gewässerraum an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden. Dies wurde in diesem Sinne in der Gemeinde Ruswil umgesetzt.

6.2 Anwendung in Ruswil

Nachfolgend wird je Gewässer bzw. Gewässerabschnitt auf die vorgenommenen Anpassungen gegenüber den theoretischen Gewässerraubreiten (gemäss kantonaler Berechnung; vgl. Abb. 1) eingegangen. Wo nichts erläutert wird, erfolgte die Festlegung des Gewässerraubes gemäss kantonaler Gewässerraubbreitkarte (theoretischer Gewässerraum).

6.2.1 Verzicht auf Gewässerraum bei künstlich angelegten Gewässern

Auf die Ausscheidung des Gewässerraubes wird basierend auf Art. 41a Abs. 5c GSchV in folgenden Fällen verzichtet:

Gewässer ID 233468, Gebiet Längmösli

Auf der Waldlichtung im Gebiet Längmösli (Gst. Nr. 1207) verläuft ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben, ohne Wasserführung.



Abb. 3 Kantonales Gewässernetz, Gewässer ID 233468 (Quelle: geoportal.lu.ch)



Abb. 4 Trockener Graben am Waldrand bzw. der Christbaumkulturen

Nebenarm Mühlebach (ID 463069) Gebiet Schore

Der gut 140 m lange Seitenarm des Mühlebachs im Bereich der Parzelle Nr. 870 stellt ein künstlich geschaffener Entwässerungsgraben dar. Eine natürliche Gewässerfunktion und/oder angrenzende Ufervegetation lassen sich nicht erkennen bzw. sind nicht vorhanden. Auch stellt der Hochwasserschutz vorliegend kein Problem dar.

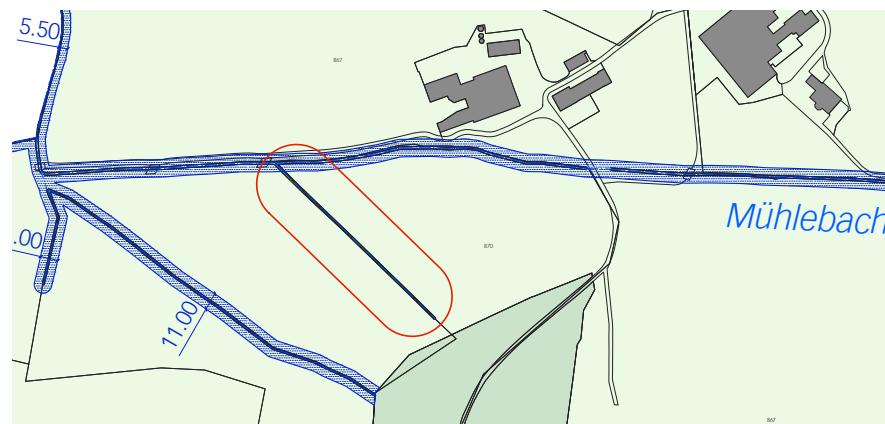


Abb. 5 Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums am Nebenarm des Mühlebachs im Gebiet Schore

Gewässer ID 954493, Gebiet Mühlefeldacher

Die Wasserentnahme für die Teiche bei der Kleintieranlage Mühlefeldacher sowie deren Abfluss wurden künstlich angelegt.

Gewässer ID 954543, Gebiet Fluck

Unterhalb des Hofes Fluck, entlang der Grenzen der Grundstücke Nrn. 545 und 551 verläuft ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben. Er leitet das Oberflächenwasser und das Meteorwasser des Hofes bei starken Niederschlägen in den Wald.



Abb. 6 Kantonales Gewässernetz, fraglicher Abschnitt (Quelle: geoportal.lu.ch)



Abb. 7 Entwässerungsgraben im Gebiet Fluck

6.2.2 Verzicht auf Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird basierend auf Art. 41a Abs. 5d GSchV in folgenden Fällen verzichtet:

Rinnsale

Die Rinnsale wurden systematisch überprüft. Folgende Kriterien wurden dabei berücksichtigt:

- Natur- und Landschaftsschutz
 - Kantonale Schutzverordnung Soppensee
 - Kommunale Naturschutzzone
 - Bundesinventare (Hoch- und Übergangsmoor Forenmoos, Amphibienlaichgebiet Forenwäldli)
 - Inventar regionaler Naturobjekte INR
 - Vernetzungsachsen gemäss kantonalem Richtplan
- Hochwasserschutz
 - Gefahrenkarte: Gefährdung durch Prozess Wasser
 - Gefahrenhinweisekarte: Gefährdung durch Überschwemmung/Übersarung

Die Zugänglichkeit für Gewässerunterhalt und -ausbau wird bei den Gerinnen als gegeben beurteilt, da sie ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen.

Wo die Rinnsale die oben aufgeführten «Kriterien» tangieren, liegen überwiegende Interessen vor. Im folgendem Fall wird daher ein Gewässerraum festgelegt:

- bei Grundstück Nr. 160: Der Abschnitt liegt am Rand des Amphibienlaichgebiets Forewäldli.

In den übrigen Fällen wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Gewässer ID 143029, Gebiet Grämse

Westlich des Hofes Grämse sind im kantonalen Gewässernetz drei Gewässer eingetragen. Beim mittleren Gewässerlauf, welcher sich am westlichen Rand des Grundstücks Nr. 106 befindet, handelt es sich um eine Trockenrinne, die kaum Wasser führt.

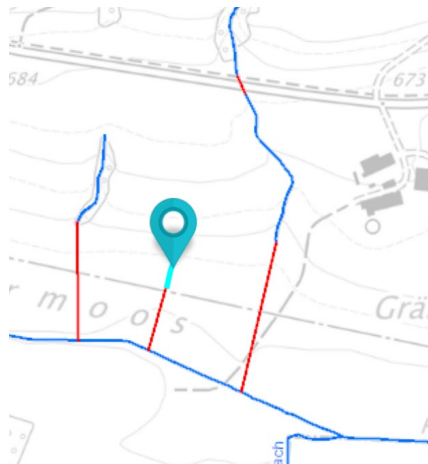


Abb. 8 Kantonales Gewässernetz, Gewässer ID 143029 (Quelle: geoportal.lu.ch)



Abb. 9 Trockenrinne im Gebiet Grämse (Aufnahme von A. Schmidli)

Gewässer ID 233495, Gebiet Recketschwand

Unterhalb des Hofes Recketschwand, entlang der südöstlichen Grenze des Grundstücks Nr. 301 verläuft eine Hecke mit meist trockenem Graben.

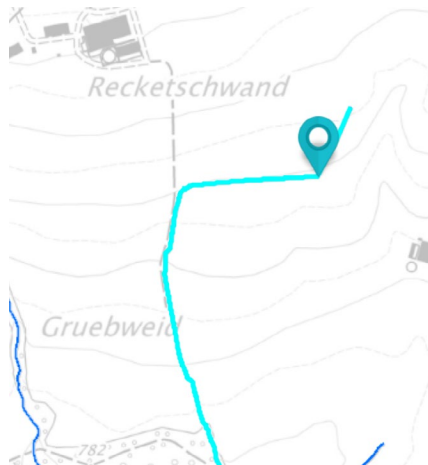


Abb. 10 Kantonales Gewässernetz, fraglicher Abschnitt (Quelle: geoportal.lu.ch)



Abb. 11 Hecke im Gebiet Recketschwand (Aufnahme von G. Vonarburg)

Eselbach (ID 463085) Gebiet Etzenerle

Der Gewässerraum des Eselbachs wird im Bereich der Parzellen Nrn. 639 / 697 an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst, da der Gewässerverlauf des Eselbachs erst 50 m weiter nördlich beginnt.

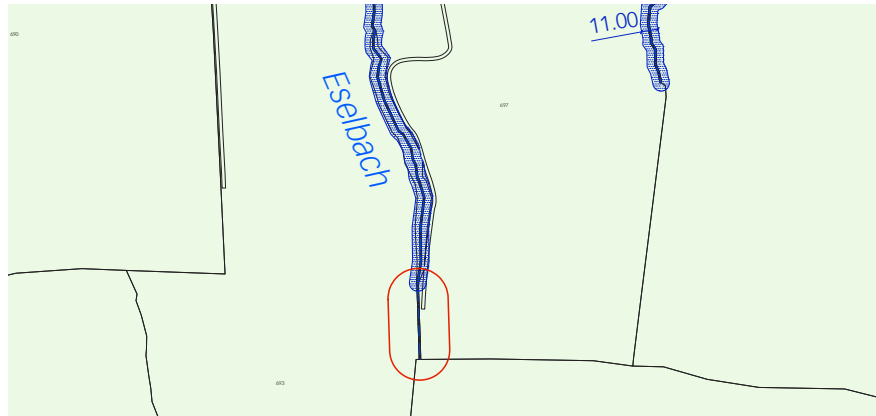


Abb. 12 Teilweise Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums am Eselbach im Gebiet Etzenerle

6.2.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Bielbach (ID 233001) Gebiet Bielbachmatte bzw. Freigg

Im Gebiet Bielbachmatte / Freigg wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, so dass der südliche Uferbereich in etwa der Ausdehnung der bisherigen überlagernden Sondernutzungszone (bisher 14 m breit) entspricht. Rechtsufrig wird der Gewässerraum in der Breite des durch Hochwasser erheblich gefährdeten Gebietes festgelegt.



Abb. 13 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung am Bielbach

Nebenarm Bielbach (ID 233465) Gebiet Stierweid

Um die Überlagerung des WAB-Areals mit dem Gewässerraum zu minimieren, wird der Gewässerraum asymmetrisch und unter Berücksichtigung der Grünzone ausgeschieden.

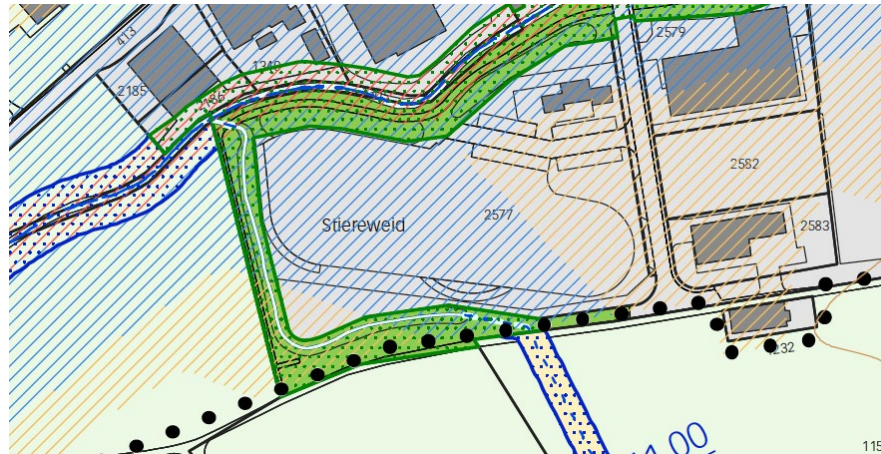


Abb. 14 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung am Nebenarm des Bielbachs

Nebenarm Heiterbach (ID 233489) Gebiet Windbüel

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision soll eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1270 auf Grundlage eines Bebauungskonzepts eingezont werden. Im Zusammenhang mit der Einzonung wird mit dem Grundeigentümer die Pflicht zur Offenlegung des Bachlaufs vertraglich geregelt. Das Einverständnis dazu liegt vor. Das Bebauungskonzept sieht vor, den zu öffnenden Bach an die Grundstücksgrenze der Parz. Nr. 1270 zu legen, wonach der Gewässerraum entlang der entsprechenden Parzellengrenze ausgeschieden wird. Der Gewässerraum kommt dabei vollumfänglich innerhalb der Parzelle Nr. 1270 zu liegen. Solange der Bach noch nicht geöffnet wurde, kommen für den entsprechenden Gewässerraumabschnitt gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV keine Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen.

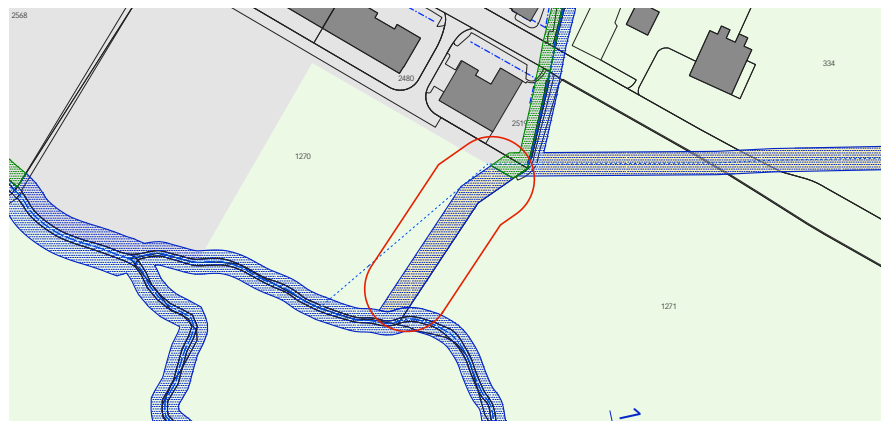


Abb. 15 Festlegung des Gewässerraums am Nebenarm des Heiterbachs im Gebiet Windbüel gemäss Bebauungskonzept «Entwicklung Gebiet Windbüel»

Mühlebach (ID 233500) Gebiet Ober Neuhus

Der Gewässerraum des eingedolten Abschnitts wird so ausgeschieden, dass er mit einer Breite von 4 m innerhalb der Bauzone zu liegen kommt. Der übrige 7 m breite Gewässerraum liegt ausserhalb der Bauzone. Er wird von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen.

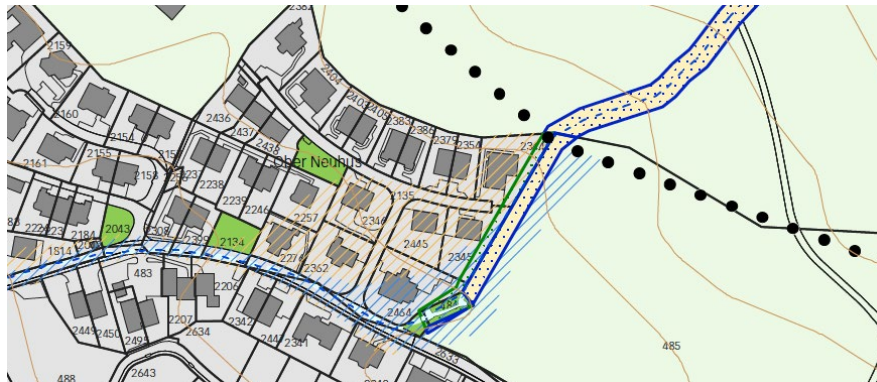


Abb. 16 Gewässerraumfestlegung am Mühlebach

Tänlibach (ID 233501) bzw. Bielbach (ID 233001) Gebiet Freiehof

Die Gewässerräume des Tänlibachs (im GP Freiehof II auch Stampfbach genannt) sowie des Bielbachs werden im Bereich Freiehof entlang den im entsprechenden Gestaltungsplan definierten Baulinien (vgl. Anhang 1) ausgeschieden.

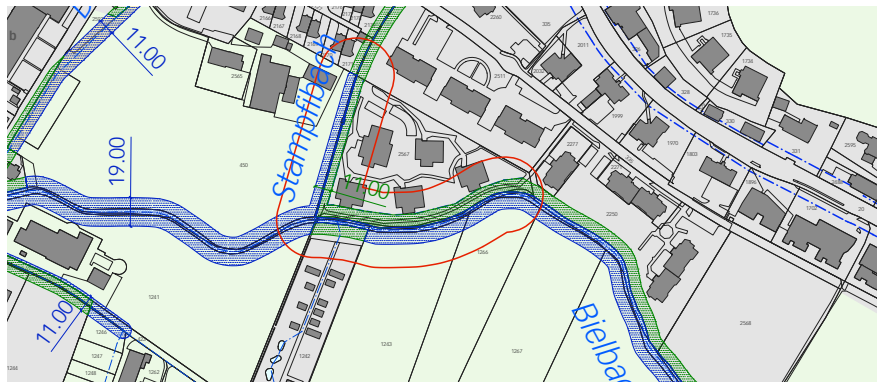


Abb. 17 Gewässerraumfestlegung am Tänlibach bzw. am Bielbach im Bereich des Gestaltungsplans Freiehof II

Nebenarm Deckehonigbach (ID 233504) Gebiet Rüt matt

Die SIGA Manufacturing AG hat mit dem Grundeigentümer und Pächter der angrenzenden Landwirtschafts parzelle eine einvernehmliche Lösung für eine asymmetrische Festlegung des Gewässerr aums gefunden. Der Gewässerraum wird somit auf dem rund 30 m langen Abschnitt nicht mehr gleich breit auf beiden Uferseiten festgelegt, sondern rechtsufrig etwas breiter als linksufrig ausgeschieden.

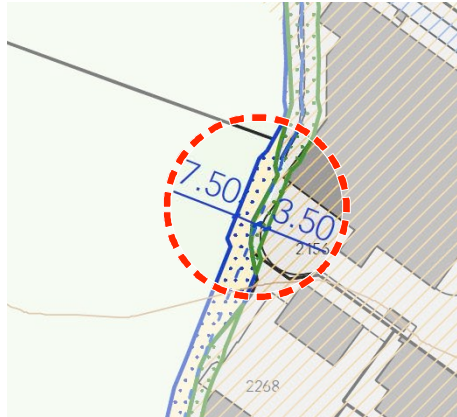


Abb. 18 Asymmetrische Festlegung eines Gewässerraums am Nebenarm des Deckehonigbachs im Gebiet Rüt matt

Mühlebach (ID 463068) Gebiet Grindel

Innerhalb des Gestaltungsplans Grindel ist eine ca. 13.0 m breite Grünzone im Bereich des Mühlebachs festgelegt worden. Der Gewässerraum wird hier entsprechend dieser Grünzone bzw. der entsprechenden Gewässerparzelle festgelegt und beträgt folglich ca. 13.0 m statt 11.0 m, welche die Berechnung des theoretischen Gewässerraums ergeben würde.



Abb. 19 Gewässerraumfestlegung im Gebiet Grindel anhand der bestehenden Grünzone

Nebenarm Rot (ID 463094) Gebiet Grisse matt

Im Ober Säliwald verläuft ein Nebenarm der Rot innerhalb des Waldes. In der Nähe der Jagdhütte Nord (Grundstück Nr. 1771) ist der Verlauf jedoch so nahe am Waldrand, dass ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Der Gewässerraum wird als asymmetrischer Korridor zum mäandrierenden Bach festgelegt. Er umfasst mehrheitlich die Güterstrasse, für welche eine Bestandesgarantie besteht.

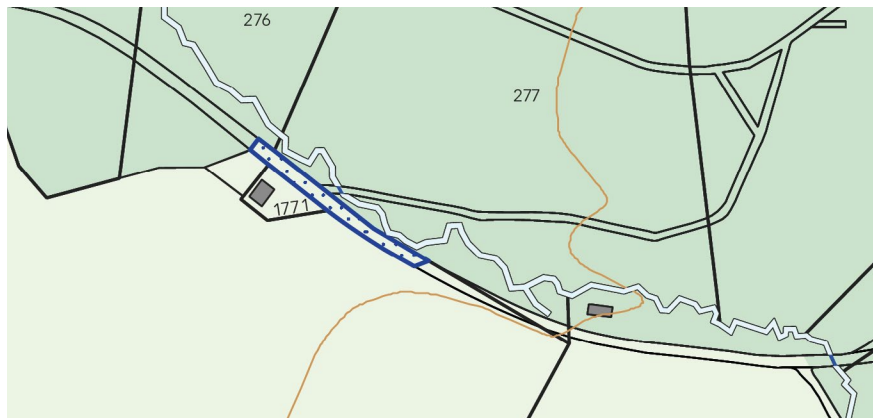


Abb. 20 Asymmetrische Festlegung eines Gewässerraums am Nebenarm der Rot im Gebiet Grisse matt

6.2.4 Anpassung der Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasserschutz

Kleine Emme (ID 292001) Gebiet Dietenei

Der Gewässerraum wird auf das Hochwasserschutzprojekt aus dem Jahr 2010 angepasst. Dieses sieht im Gebiet Dietenei eine Aufweitung des Flussbettes vor.

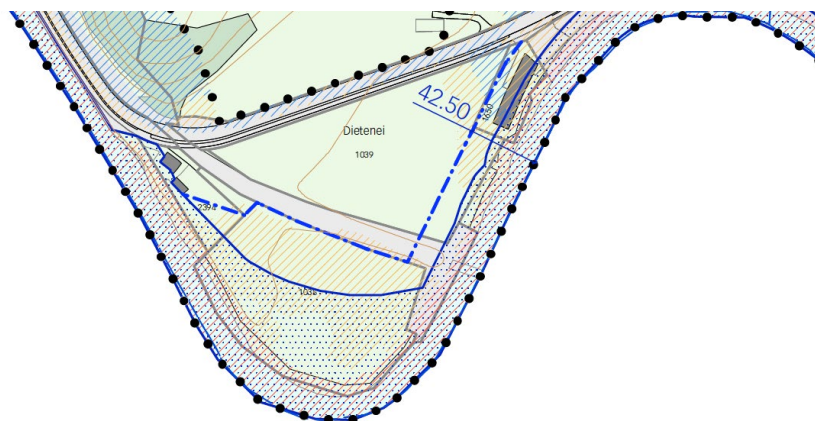


Abb. 21 Erhöhung des Gewässerraums an der Kleinen Emme im Gebiet Dietenei

Mühlebach (ID 233500) Gebiet Rüediswil

Am Mühlebach wurden mehrere Hochwasserschutzmassnahmen vorgenommen: Einerseits eine Entlastungsleitung ab Rüediswil Dorf in das Retentionsbecken bei Rüedelguet (2010) und andererseits die Aufhebung des Rückhaltebeckens Ober Neuhus (2019) bei Gst. Nr. 484. Da der Hochwasserschutz somit ab dem Gst. Nr. 484 gewährleistet ist, kann im unterliegenden eingedolten Abschnitt des Mühlebachs in Rüediswil auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

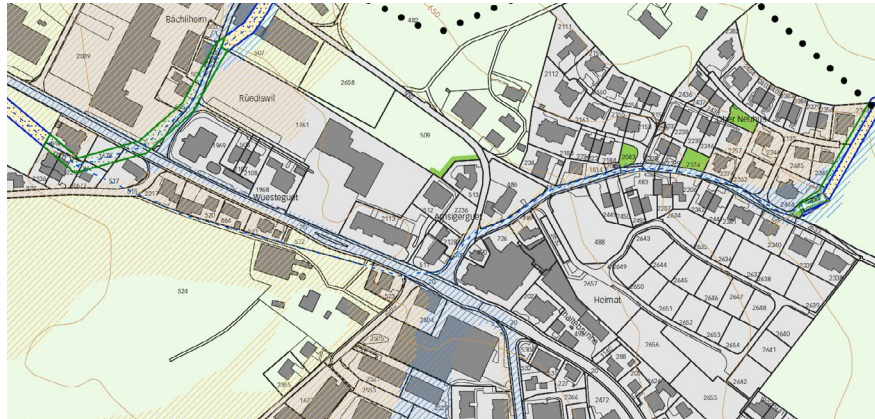


Abb. 22 Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums am Mühlebach im Gebiet Ruediswil

Tänlibach (ID 233501) Gebiet Surbrunnematte

Am Tänlibach wurde ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Darin wird abschnittsweise eine Bachöffnung mit teils neuer Linienführung ange-dacht. Es existiert auch ein Vorschlag über die Festlegung des Gewässerraums, welcher entsprechend in die vorliegende Planung übernommen wird (Stand April 2022).

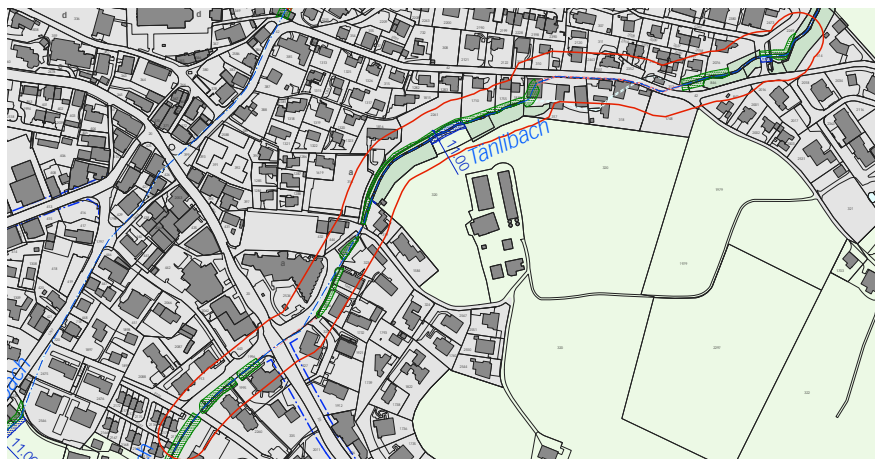


Abb. 23 Gewässerraumfestlegung am Tänlibach gemäss Hochwasserschutzprojekt

Dorfbach (ID 233502) Dorfkern Ruswil

Beim Dorfbach (Abschnitt Los 1 + 2), welcher eingedolt durch den Dorfkern von Ruswil verläuft, wurden Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Aufgrund dieser Massnahmen wird der Gewässerraum im Bereich «Los 1» entlang der 2017 im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts festgelegten Baulinien ausgeschieden.

Im eingedolten Bereich des Dorfbachs «Los 1 und Los 2» kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies wurde im Regierungsratsentscheid Nr. 807 vom 4. Juli 2017 (Hochwasserschutzprojekt Dorfbach) in Aussicht gestellt.

Im Abschnitt «Los 3» entlang der Trogmatt ist eine Revitalisierung mittels Bachöffnung vorgesehen. Ein konkretes Projekt liegt jedoch noch nicht vor. Daher wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt vorerst basierend auf der heutigen Linienführung festgelegt.

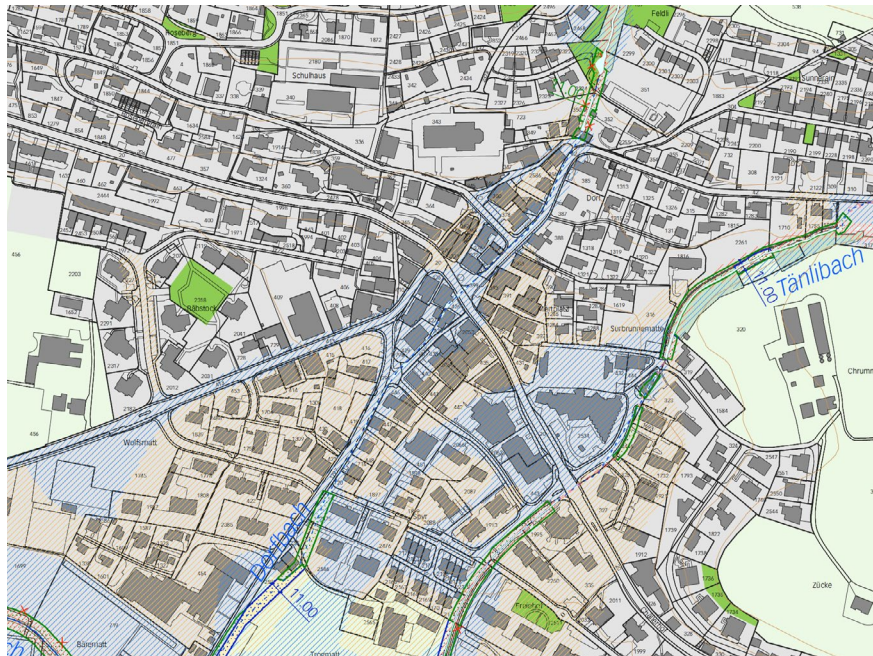


Abb. 24 Gewässerraumfestlegung am Dorfbach im Dorfkern von Ruswil

6.2.5 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Soppensee

Der Soppensee ist ein Naturobjekt von regionaler Bedeutung und ist über die kantonale Schutzverordnung geschützt. Um den See vor oberflächennahen Nährstoffeinträgen besser zu schützen, wurde um den See eine Pufferzone definiert (vgl. Anhang 2). Diese ist gemäss der Dienststelle lawa als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung zu verwenden. Folglich wird auf dem Gemeindegebiet von Ruswil ein Gewässerraum von rund 40 m Breite ausgeschieden.

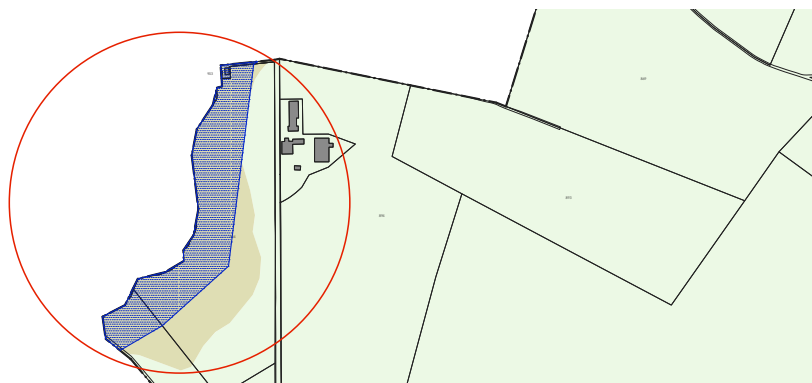


Abb. 25 Gewässerraumfestlegung am Soppensee anhand Rückmeldung der Dienststelle lawa

Der Gewässerraum am Soppensee wird in allen anstossenden Gemeinden Menznau, Buttisholz und Ruswil nach denselben Kriterien ausgeschieden werden.

6.2.6 Verringerung der Gewässerraubbreite in dicht überbauten Gebieten

Kleine Emme (ID 292001) Ortsteil Werthenstein

Mit der Realisierung des Hochwasserschutzprojekts der Kleinen Emme (Los 3) sind die Voraussetzungen erfüllt, dass der Gewässerraum im Gebiet Werthenstein an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Dabei wird der Gewässerraum bis an die jeweiligen Fassaden der bestehenden Bauten mit Hauptnutzflächen angepasst. Beim Grundstück Nr. 1023 wird der Gewässerraum auf 6 m ab der Hochwasserschutzmauer beschränkt. Dieser Abstand dient zur Gewährleistung des Zugangs für den Gewässerunterhalt.

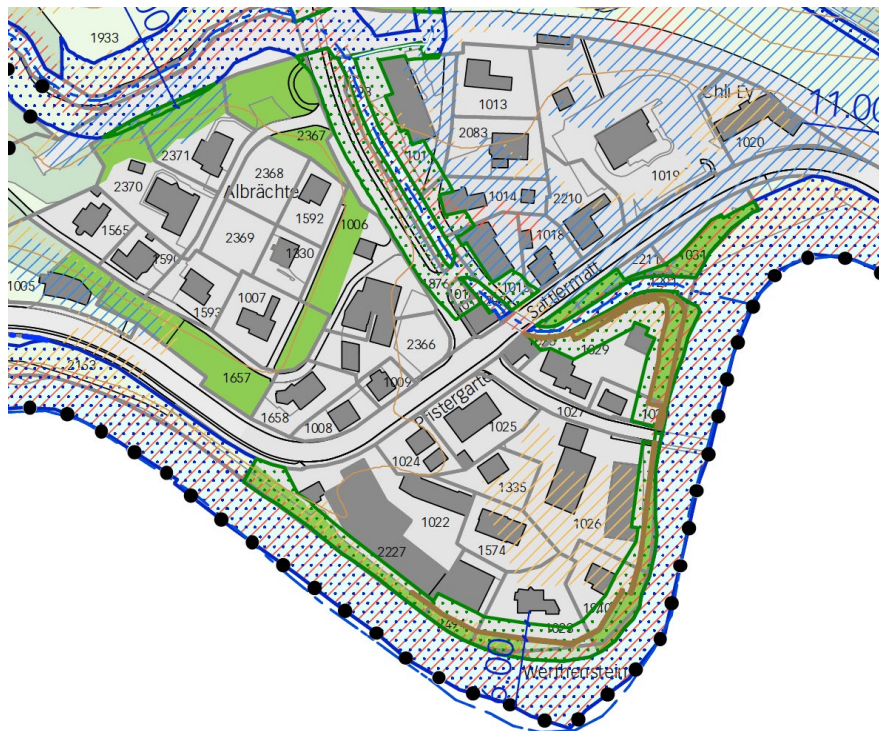


Abb. 26 Festlegung des Gewässerraums am Bielbach im Ortsteil Werthenstein

Bielbach (ID 233001) Ortsteil Werthenstein

Analog zur Handhabung entlang der Kleinen Emme wird im Mündungsbereich des Bielbachs der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst.

6.2.7 Härtefälle an der Kleinen Emme

Bei bereits bebauten Grundstücken und schweren Eingriffen in das Privateigentum können unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Absprache mit den kantonalen Behörden verhältnismässige Lösungen getroffen werden. An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurden diverse Härtefälle geprüft und die Umsetzung besprochen. Diese werden nachfolgend dokumentiert.

Kleine Emme (ID 292001) Grundstück Nr. 1021

Der innere Korridor des Gewässerraums wird ordentlich ausgeschieden. Die Baulinie Gewässerraum wird hingegen an die bauliche Situation angepasst.

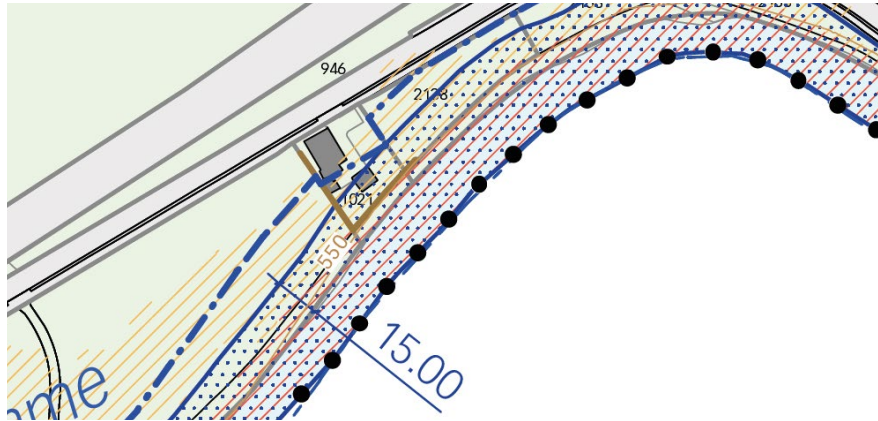


Abb. 27 Festlegung des Gewässerraums an der Kleinen Emme westlich von Werthenstein

Kleine Emme (ID 292001), Gebiet Erle

Der innere Korridor des Gewässerraums wird vereinzelt auf die bestehenden Hauptbauten reduziert, um eine Ersatzbaute auf dem Grundstück zu ermöglichen. Die Baulinie Gewässerraum wird soweit nötig an die bauliche Situation angepasst.

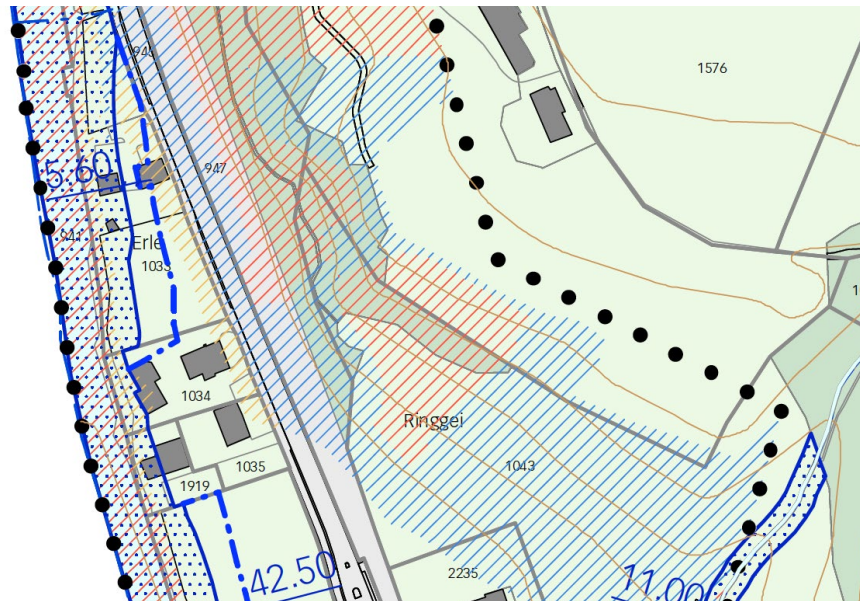


Abb. 28 Festlegung des Gewässerraums an der Kleinen Emme westlich von Werthenstein

7. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Behörde kann Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen für:

- Flächen über eingedolte Gewässer nach Art. 41c Abs. 6 GSchV
- Flächen an grossen Fliessgewässern im Sinne von § 11e KGSchV
- Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Mit der Anwendung der sogenannten «Baulinienlösung» (vgl. Ziff. 6.1.3) in Ruswil erübrigen sich Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen an grossen Fliessgewässern.

Im Zonenplan werden die Flächen, für die eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen geltend gemacht werden kann, orientierend festgehalten und gelb dargestellt.

7.1 Flächen über eingedolten Gewässern

Bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets (Bauzone) wird konsequent eine Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen erteilt bzw. im Zonenplan Gewässerraum entsprechend festgehalten.

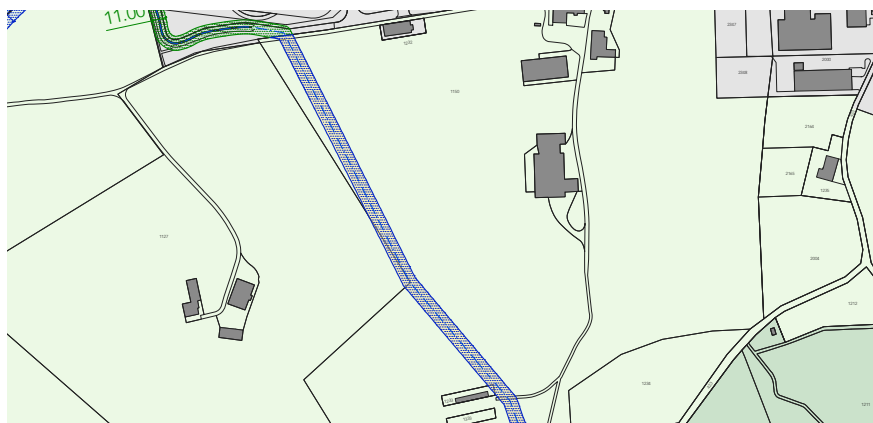


Abb. 29 Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen bei eingedolten Fliessgewässern

7.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV können für diejenigen Flächen des Gewässerraums, welche bei Strassen bzw. Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragen, Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden, sofern keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurden solche Ausnahmen geprüft und an den folgenden Gewässerabschnitten erteilt bzw. entsprechend im Zonenplan Gewässerraum festgehalten:

- Gewässer ID 463095; Gebiet Ballmoos; Parz. Nr. 2499
- Gewässer ID 463086; Gebiet Oberland; Parz. Nr. 609 / 611
- Gewässer ID 954312; Gebiet Lochbachweid; Parz. Nr. 1269
- Gewässer ID 233486; Gebiet Moosächer; Parz. Nrn. 72 / 77

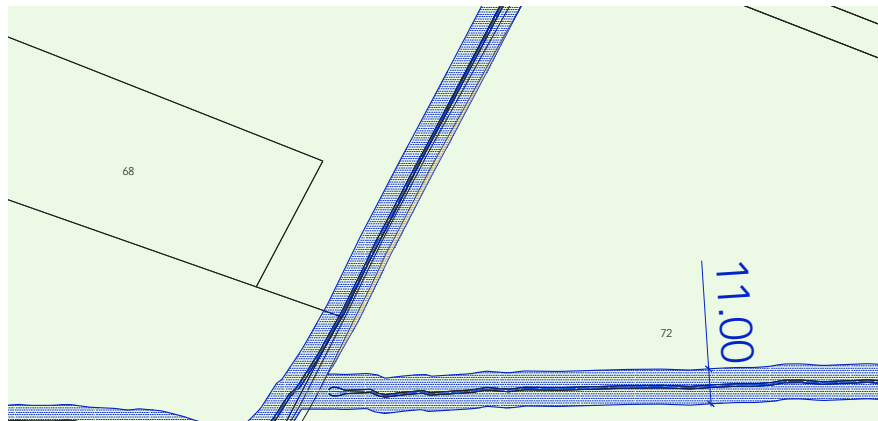


Abb. 30 Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV

8. Umsetzung in der Nutzungsplanung

8.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit werden die Gewässerräume zusätzlich in einem separaten, ebenfalls grundeigentümergebundenen Zonenplan Gewässerraum (Nord/Süd 1:5'000) abgebildet. Dieses Instrument enthält neben den Gewässerräumen auch die synoptischen Naturgefahren gemäss kantonalem Geoportal.

Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernder Grünzonen mit Zweckbestimmung Gewässerraum gesichert. Dies gilt auch für Grünzonen im Siedlungsgebiet, welche damit zusätzlich durch eine Grünzone Gewässerraum überlagert werden. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernder Freihaltezone.



Abb. 31 Der Gewässerraum wird in Bauzonen mittels überlagernder Grünzone (in grün) und ausserhalb von Bauzonen mit überlagernder Freihaltezone (in blau) festgelegt

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, so dass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerraums besser nachvollziehen können.

8.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum wurde im Bau- und Zonenreglement mit Art. 21 eine Grünzone mit Zweckbestimmung Gewässerraum festgelegt. Diese kommt innerhalb der Bauzonen zur Anwendung. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 28 gesichert.

8.3 Aufheben von wasserbaurechtlichen Baulinien

Bielbach

Im Rahmen des GP Bärenmatt Sportanlage wurde der Gewässerraum 2014 einseitig mittels Baulinie nach Wasserbaugesetz festgelegt (11.0 m ab Parzellengrenze).

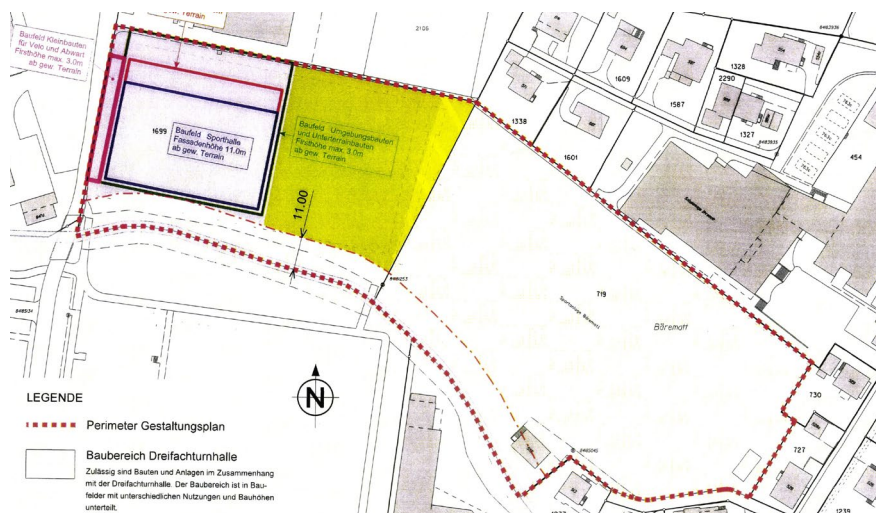


Abb. 32 Gestaltungsplan Bärenmatt mit Baulinie zur Sicherung des Gewässerräume (2014)

Der Gewässerraum wird nun jedoch symmetrisch gemäss dem theoretischen Gewässerraum festgelegt und mit gesamthaft 19.0 m ausgeschieden. Daraus resultiert rechtsufrig eine Gewässerraumbreite von 9.5 m statt 11.0 m. Die Baulinie ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuheben.

Bielbach / Stampfibach

Die wasserbaurechtlichen Baulinien, welche mit dem Gestaltungsplan «Freiuhof 2» mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 1124 vom 2. November 2016 genehmigt wurden, werden durch die Ausscheidung des Gewässerräume hinfällig und sollen daher im Rahmen der Nutzungsplanung aufgehoben werden.

Dorfbach

Die wasserbaurechtlichen Baulinien, welche mit dem Hochwasserschutzprojekt Dorfbach Ruswil mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 807 vom 4. Juli 2017 genehmigt wurden, werden durch die Ausscheidung des Gewässerräume hinfällig und sollen daher im Rahmen der Nutzungsplanung aufgehoben werden.

Rot

Die im Bereich der Parz. Nrn. 286 / 287 «Grisse matt» festgelegte Baulinie aus dem Jahr 2016 wird durch die Gewässerraumfestlegung hinfällig und soll im Rahmen der Nutzungsplanung aufgehoben werden.

Rotbach

Die im Bereich der Parz. Nr. 97 «Schwäfelmoos» festgelegte Baulinie aus dem Jahr 2016 wird durch die Gewässerraumfestlegung hinfällig und soll im Rahmen der Nutzungsplanung aufgehoben werden.

9. Verfahren

Die Festlegung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Ruswil. Details zu den einzelnen Verfahrensschritten sowie zu den Anpassungen aufgrund des durchgeführten Mitwirkungs- und Vorprüfungsverfahrens bzw. der öffentlichen Auflage sind dem separaten Planungsbericht zu entnehmen.

Anhang

Anhang 2 Pufferzonenauscheidung Soppensee

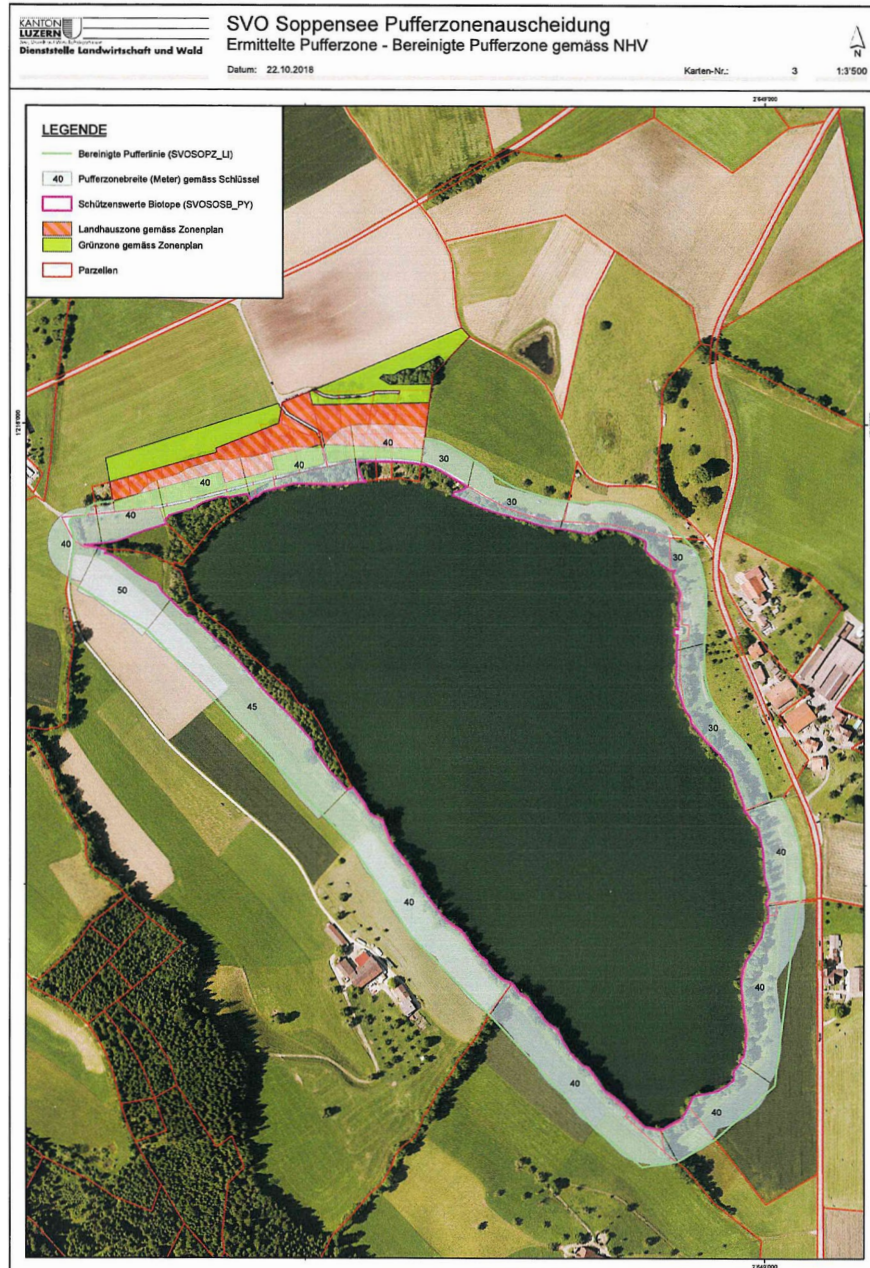


Abb. 34 Soppensee Pufferzone (Quelle: Iawa, 2018)